

**Rechtssache C-121/24**

**Vorabentscheidungsersuchen**

**Eingangsdatum:**

14. Februar 2024

**Vorlegendes Gericht:**

Administrativen sad Veliko Tarnovo (Bulgarien)

**Datum der Vorlageentscheidung:**

7. Februar 2024

**Klägerin:**

„Vaniz“ EOOD

**Beklagter:**

Direktor na Direktsia „Obzhalvane i danachno-osiguritelna praktika“ – Veliko Tarnovo

---

**BESCHLUSS**

... [nicht übersetzt]

Der Administrativen sad Veliko Tarnovo (Verwaltungsgericht Veliko Tarnovo),  
... [nicht übersetzt]

... [nicht übersetzt]

... [nicht übersetzt] hat für die Entscheidung ... [nicht übersetzt] in der Verwaltungsrechtssache Nr. 139 nach dem Verzeichnis des Administrativen sad Veliko Tarnovo für das Jahr 2023 Folgendes berücksichtigt:

Konkrete Streitpunkte in Bezug auf die Auslegung der im Ausgangsverfahren einschlägigen Vorschriften des nationalen Rechts erfordern die Prüfung ihrer Vereinbarkeit mit unionsrechtlichen Bestimmungen und Grundsätzen.

Das Gericht ist der Ansicht, dass es für die richtige Entscheidung des Rechtsstreits, mit dem es befasst ist, einer Auslegung von Bestimmungen des Unionsrechts bedarf, und hält es insoweit für erforderlich, auf Antrag einer Partei

und aus eigenem Antrieb, dem Gerichtshof der Europäischen Union gemäß Art. 267 Abs. 3 AEUV ein Vorabentscheidungsersuchen vorzulegen.

## **I. Parteien der Rechtssache:**

1. Klägerin: die EOOD (Einpersonen-GmbH) „Vaniz“ ... [nicht übersetzt]
2. Beklagter: Direktor na Direktsia „Obzhalvane i danachno-osiguritelna praktika“ – Veliko Tarnovo (Direktor der Direktion „Anfechtung und Steuer- und Sozialversicherungspraxis“ – Veliko Tarnovo ... [nicht übersetzt])

## **II. Gegenstand des Ausgangsverfahrens:**

Klage gegen einen Steuerprüfungsbescheid Nr. R-04000422000256-091-001/18.12.2022 der Teritorialna direktsia na Natsionalnata agentsia za prihodite (Gebietsdirektion der Nationalen Agentur für Einnahmen, im Folgenden: TD na NAP) Veliko Tarnovo, mit dem gegen die „Vaniz“ EOOD [mit Sitz] in Veliko Tarnovo für die Steuerzeiträume Juli, August und September 2017 gemäß Art. 177 des Zakon za danak varhu dobavenata stoynost (Mehrwertsteuergesetz, im Folgenden: ZDDS) Mehrwertsteuerverbindlichkeiten in einer Gesamthöhe von 217 277,82 Leva (BGN) und aufgelaufene Zinsen in Höhe von 114 365,21 BGN festgesetzt wurden.

## **III. Sachverhalt des Ausgangsverfahrens:**

Die „Vaniz“ EOOD ist eine Handelsgesellschaft, die am 2. Dezember 2014 im Handelsregister und am 8. Januar 2015 nach dem ZDDS registriert wurde. Gegenstand ihrer Tätigkeit ist der Kraft- und Güterverkehr. In ihrer Eigenschaft als Unternehmerin, die für die Zwecke der Mehrwertsteuer registriert ist, ist die „Vaniz“ EOOD Empfängerin von steuerbaren Lieferungen – Kauf von Lastkraftwagen und Fahrzeugen – und Dienstleistungen – Miete von Kraftfahrzeugen – ausgewiesen durch insgesamt 35 Rechnungen, die von der „Stars International“ EOOD für die Steuerzeiträume Juli, August und September 2017 ausgestellt wurden. Aus diesen Rechnungen übte die „Vaniz“ EOOD das Recht auf Vorsteuerabzug aus, indem sie die Rechnungen in den nach dem ZDDS zu führenden Rechnungsregistern und den Steuererklärungen für die angeführten Steuerzeiträume angab. Nach beendeter Prüfung stellten die Einnahmebehörden fest, dass für die angeführten Steuerzeiträume der Lieferer, die „Stars International“ EOOD, als steuerliches Ergebnis in der Steuererklärung die auf die erfolgten Lieferungen abzuführende Mehrwertsteuer und die in den Rechnungen an die „Vaniz“ EOOD ausgewiesene Steuer angegeben hat. Die in der Steuererklärung angegebenen Steuerverbindlichkeiten des Lieferers, der „Stars International“ EOOD, wurden nicht entrichtet.

Mit Entscheidung Nr. 348/19.07.2019 wurde in der Handelssache Nr. 287/2018 des Okrazhen sad Veliko Tarnovo (Regionalgericht Veliko Tarnovo) das Insolvenzverfahren gemäß Art. 625 des Targovski zakon (Handelsgesetz) über die „Stars International“ EOOD eröffnet; mit Entscheidung Nr. R94 vom 4. August 2020 in der angeführten Handelssache beendete der Okrazhen sad das Insolvenzverfahren der „Stars International“ EOOD und ordnete die Löschung der Gesellschaft im Handelsregister an.

Mit dem Erlass der Steuerprüfungsanordnung Nr. R-04000422000256-020-001/17.01.2022 wurde gegen die „Vaniz“ EOOD ein Steuerprüfungsverfahren eingeleitet, um die Haftung dieser Gesellschaft gemäß Art. 177 ZDDS für die von der „Stars International“ EOOD geschuldete und nicht entrichtete Mehrwertsteuer aus den von der „Stars International“ der „Vaniz“ EOOD ausgestellten 35 Rechnungen für die Steuerzeiträume Juli, August und September 2017 festzustellen. Nach erfolgter Steuerprüfung wurde der Steuerprüfungsbescheid Nr. R-04000422000256-091-001/18.12.2022 der TD na NAP Veliko Tarnovo erlassen, mit dem die „Vaniz“ EOOD gemäß Art. 177 ZDDS für die Schulden der „Stars International“ EOOD für die Steuerzeiträume Juli, August und September 2017 in Höhe von 217 277,82 BGN und aufgelaufene Zinsen in Höhe von 114 365,21 BGN in Haftung genommen wurde. Die Anwendung der genannten Vorschriften wurde mit dem Vorliegen des Tatbestands des Art. 177 Abs. 2 ZDDS begründet, wonach der Tatbestand des Art. 177 Abs. 1 ZDDS nur dann erfüllt ist, wenn der Empfänger einer steuerbaren Lieferung wusste oder hätte wissen müssen, dass die in den ihm ausgestellten Rechnungen ausgewiesene Steuer nicht entrichtet werden wird.

Die Gesellschaft focht den Steuerprüfungsbescheid gemäß Art. 152 des Danachno-osiguriteln protsesualen kodeks (Steuer- und Sozialversicherungsverfahrensordnung, im Folgenden DOPK) im Verwaltungsverfahren beim Direktor der Direktion „Anfechtung und Steuer- und Sozialversicherungspraxis“ Veliko Tarnovo an, der mit Bescheid Nr. 19/17.02.2023 den angefochtenen Steuerprüfungsbescheid im vollen Umfang bestätigte. Der bestätigte Steuerprüfungsbescheid wurde von der „Vaniz“ EOOD gemäß Art. 155 DOPK beim Administrativen sad Veliko Tarnovo angefochten, bei dem die vorliegende Verwaltungsrechtssache Nr. 139/23 eingeleitet wurde.

#### **IV. Anwendbare Rechtsvorschriften**

##### **A. Nationales Recht:**

Danachno-osiguriteln protsesualen kodeks (Steuer- und Sozialversicherungsverfahrensordnung):

**Art. 21.** ... [nicht übersetzt]

(2) Die Haftung Dritter tritt auch dann ein, wenn in Bezug auf den Schuldner die in Art. 168 Nr. 5 bis 7 genannten Sachverhalte vorliegen.

(3) Die Haftung Dritter entfällt, wenn die Schuld, für die sie mit einem rechtskräftigen Rechtsakt festgestellt wurde, erlischt. ... [nicht übersetzt]

**Art. 112.** (1) Das Steuerprüfungsverfahren wird mit dem Erlass einer Steuerprüfungsanordnung eingeleitet.

**Art. 168.** Die öffentlich-rechtliche Forderung erlischt:

... [nicht übersetzt]

6. nach Verteilung der Erlöse aus der Verwertung des Vermögens einer juristischen Person, die für insolvent erklärt wurde, es sei denn, Dritte haften für die öffentlich-rechtliche Forderung;

7. bei der Löschung einer juristischen Person nach Beendigung des Liquidationsverfahrens, es sei denn, Dritte haften für die öffentlich-rechtliche Forderung;

... [nicht übersetzt]

Zakon za danak varhu dobavenata stoinost (Mehrwertsteuergesetz, ZDDS):

**Art. 177** (1) (geändert DV, Nr. 94 aus 2012, in Kraft seit dem 1. Januar 2013) Die registrierte Person, die Empfänger einer steuerpflichtigen Lieferung oder Dienstleistung ist, haftet für die von einer anderen registrierten Person geschuldete und nicht gezahlte Steuer, soweit sie vom Recht auf Abzug der Vorsteuer, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit der geschuldeten und nicht gezahlten Steuer steht, Gebrauch gemacht hat.

(2) Die Haftung nach Abs. 1 tritt ein, wenn die registrierte Person wusste oder hätte wissen müssen, dass die Steuer nicht gezahlt werden wird, und dies von der Prüfungsbehörde gemäß den Art. 117 bis 120 des Danachno-osiguriteln protsesualen kodeks bewiesen wird.

(3) Für die Zwecke des Abs. 2 wird angenommen, dass die Person hätte wissen müssen, dass die Steuer nicht gezahlt werden wird, wenn die folgenden Voraussetzungen kumulativ vorliegen:

1. Die geschuldete Steuer nach Abs. 1 wurde von keinem der vorgelagerten Lieferer oder Dienstleistungserbringer, die mit demselben Gegenstand oder derselben Dienstleistung, gleichviel ob in derselben, einer veränderten oder einer verarbeiteten Form, einen steuerpflichtigen Umsatz bewirkt haben, effektiv als Ergebnis für einen Steuerzeitraum gezahlt;

2. der steuerpflichtige Umsatz erfolgt nur dem Anschein nach, umgeht das Gesetz oder erfolgt zu einem sich vom Marktpreis erheblich unterscheidenden Preis.

(4) Die Haftung nach Abs. 1 ist nicht an die Erlangung eines bestimmten Vorteils aufgrund der Nichtzahlung der geschuldeten Steuer geknüpft.

(5) Unter den Voraussetzungen gemäß Abs. 2 und 3 haftet auch ein Lieferer oder Dienstleistungserbringer, der dem Steuerpflichtigen, der die nicht gezahlte Steuer schuldet, vorgelagert ist.

(6) In den Fällen der Abs. 1 und 2 trifft die Haftung den Steuerpflichtigen, der unmittelbarer Empfänger der Lieferung oder Dienstleistung ist, für die die geschuldete Steuer nicht gezahlt wurde, und bei Erfolglosigkeit der Beitreibung kann jeder nachgelagerte Empfänger in der Lieferkette haftbar gemacht werden.

(7) Abs. 6 gilt entsprechend für die vorgelagerten Lieferer oder Dienstleistungserbringer.

## **B. Unionsrecht:**

Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem:

Erwägungsgründe:

(44) Die Mitgliedstaaten sollten auch Regelungen treffen können, nach denen eine andere Person als der Steuerschuldner gesamtschuldnerisch für die Entrichtung der Steuer haftet.

Art. 193

Geändert durch M19

Berichtigt durch C11

Die Mehrwertsteuer schuldet der Steuerpflichtige, der Gegenstände steuerpflichtig liefert oder eine Dienstleistung steuerpflichtig erbringt, außer in den Fällen, in denen die Steuer gemäß den Artikeln 194 bis 199 sowie 202 von einer anderen Person geschuldet wird.

Art. 205

In den in den Artikeln 193 bis 200 sowie 202, 203 und 204 genannten Fällen können die Mitgliedstaaten bestimmen, dass eine andere Person als der Steuerschuldner die Steuer gesamtschuldnerisch zu entrichten hat.

Art. 207

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit die Personen, die gemäß den Artikeln 194 bis 197 sowie 199 und 204 anstelle eines nicht in ihrem jeweiligen Gebiet ansässigen Steuerpflichtigen als Steuerschuldner gelten, ihren Zahlungspflichten nach diesem Abschnitt nachkommen.

Die Mitgliedstaaten treffen darüber hinaus die erforderlichen Maßnahmen, damit die Personen, die gemäß Artikel 205 die Steuer gesamtschuldnerisch zu entrichten haben, diesen Zahlungspflichten nachkommen.

## **V. Vorbringen und Rechtsausführungen der Parteien:**

Die Klägerin „Vaniz“ EOOD ficht den Steuerprüfungsbescheid an. Sie bestreitet die Voraussetzungen für die Anwendung des Art. 177 ZDDS und führt an, dass deren Vorliegen im konkreten Fall nicht ordnungsgemäß festgestellt worden sei und von den im Verfahren erhobenen Beweisen nicht gestützt werde. Neben dem Vortrag, dass die Voraussetzungen für die Haftung der Gesellschaft nicht vorlägen, weil der subjektive Tatbestand – die Vermutung der Schuld oder die Kenntnis von der Beteiligung an einem Steuerbetrug – nicht erfüllt sei, führt der Bevollmächtigte der Gesellschaft aus, dass eine Haftung der „Vaniz“ EOOD für die Steuerschulden der „Stars International“ EOOD nicht gemäß Art. 177 ZDDS ausgelöst werden könne. Letzteres Argument stützt der Bevollmächtigte der Klägerin darauf, dass die „Stars International“ EOOD im Handelsregister gelöscht worden sei und gemäß einer Gerichtsentscheidung, die im Insolvenzverfahren ergangen sei, am 4. August 2020 aufgehört habe, als juristische Person im Rechtsverkehr zu existieren. Das Steuerprüfungsverfahren zur Feststellung der Verbindlichkeiten der „Vaniz“ EOOD nach Art. 177 Abs. 2 ZDDS sei mit Erlass einer Steuerprüfungsanordnung am 17. Januar 2022 eingeleitet worden, d. h. nachdem die Schuldnerin „Stars International“ EOOD als Unternehmerin [im Handelsregister] gelöscht worden sei und aufgehört habe zu existieren. Nach Ansicht der Klägerin gelten die Schulden einer juristischen Person nach ihrer Auflösung als erloschen; ein Dritter, vorliegend „Vaniz“ EOOD, könne nicht im Nachhinein, lange Zeit danach, nach der Regelung des Art. 177 ZDDS als Gesamtschuldner in die Haftung genommen werden.

Die Beendigung der Existenz einer juristischen Person, die Hauptschuldnerin der Forderungen nach dem ZDDS sei, lasse folglich die Einleitung eines Verfahrens zur Feststellung der gesamtschuldnerischen Haftung eines Dritten nicht zu, weshalb der Steuerprüfungsbescheid rechtswidrig sei.

Nach Ansicht des Bevollmächtigten der Klägerin stehen die Bestimmungen der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 einer nationalen Regelung entgegen, die die Einleitung eines Verfahrens zulasse, mit dem ein Gesamtschuldner in die Haftung genommen werde, nachdem der Hauptschuldner bereits aufgehört habe zu existieren. Eine derartige Maßnahme entspreche nicht den erklärten Zielen der Richtlinie und beruhe auf in Abweichung vom Unionsrecht erlassener nationaler Gesetzgebung.

Der Beklagte, der Direktor der Direktion „Anfechtung und Steuer- und Sozialversicherungspraxis“ Veliko Tarnovo, stellt sich allen Argumenten der Klägerin entgegen und ist der Ansicht, dass die Voraussetzungen des Art. 177 ZDDS im vorliegenden Fall ordnungsgemäß festgestellt worden seien und von den im Steuerprüfungsverfahren erhobenen und in der Rechtssache vorgelegten Beweisen gestützt würden. Sein Bevollmächtigter ist der Meinung, es lägen weder ein Verstoß gegen unionsrechtliche Vorschriften der Richtlinie 2006/112/EG des Rates noch Unklarheiten oder ein Widerspruch zu den hier einschlägigen nationalen Bestimmungen vor. Die Vorschriften des Art. 205 und Art. 297 S. 2 der Richtlinie 2006/112/EG stünden einer nationalen Regelung wie der des Art. 177 ZDDS nicht entgegen; dies sei in der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union hinreichend geklärt. Die beklagte Partei argumentiert, dass nach den Vorschriften des Art. 168 Nr. 5, 6 und 7 DOPK die öffentlich-rechtliche Forderungen beim Tod einer natürlichen oder bei der Auflösung einer juristischen Person nicht erlöschen, wenn Dritte für die öffentliche Forderung hafteten, weswegen im konkreten Fall die Mehrwertsteuerschulden der „Stars International“ EOOD trotz der Beendigung ihrer Registrierung und der Löschung dieser Gesellschaft nicht als erloschen zu gelten hätten, nachdem im Verfahren gemäß Art. 177 ZDDS ein Dritter, konkret die „Vaniz“ EOOD, als Gesamtschuldnerin in die Haftung genommen worden sei.

## VI. Rechtsprechung:

Mit Urteil vom 20. Mai 2021 in der Rechtssache C-4/20 hat der Gerichtshof der Europäischen Union das Vorabentscheidungsersuchen des Administrativen sad Plovdiv (Verwaltungsgericht Plovdiv) in Bezug auf den gegenständlichen Umfang der Haftung gemäß Art. 177 ZDDS und auf die Vereinbarkeit dieser Vorschriften mit Art. 205 der Richtlinie 2006/112/EG beantwortet. Im angeführten Urteil wurde entschieden, dass Art. 205 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem dahin auszulegen ist, dass er einer nationalen Regelung nicht entgegensteht, nach der die Person, die im Sinne dieses Artikels gesamtschuldnerisch in Anspruch genommen wird, neben dem vom Steuerschuldner nicht abgeführten Mehrwertsteuerbetrag auch die von ihm darauf geschuldeten Verzugszinsen zu tragen hat, wenn erwiesen ist, dass sie wusste oder hätte wissen müssen, dass der Steuerpflichtige die Steuer nicht abführen wird, und dennoch von ihrem Recht auf Vorsteuerabzug Gebrauch gemacht hat. In Rn. 32 des Urteils des Europäischen Gerichtshofs wird ausgeführt, dass die Mitgliedstaaten bei der Ausübung der Befugnis gemäß Art. 205 der Richtlinie 2006/112/EG die allgemeinen Rechtsgrundsätze beachten müssen, die Bestandteil der Unionsrechtsordnung sind und zu denen insbesondere die Grundsätze der Rechtssicherheit und der Verhältnismäßigkeit zählen. In der Begründung in Rn. 42 des Urteils weist der Gerichtshof darauf hin, dass die Mitgliedstaaten die Regelung der gesamtschuldnerischen Haftung allerdings nur dann auf diese Weise ausdehnen dürfen, dass sie die genannten Verbindlichkeiten umfasst, wenn dies im Hinblick auf die mit Art. 205 der Richtlinie 2006/112/EG

verfolgten Ziele gerechtfertigt ist und mit den Grundsätzen der Rechtssicherheit und der Verhältnismäßigkeit in Einklang steht.

Im nationalen Recht liegen zwei Auslegungsentscheidungen des Varhoven administrativen sad (Oberstes Verwaltungsgericht, im Folgenden: VAS) vor, nämlich Auslegungsentscheidung Nr. 6/15.04.2021 in der Auslegungsrechtssache Nr. 6/2019 und Auslegungsentscheidung Nr. 4/10.05.2022 in der Auslegungsrechtssache Nr. 2/20 der Obshto sabranie na sadiite na VAS (Generalversammlung der Richter des VAS), die den Umfang der gesamtschuldnerischen Haftung nach Art. 177 ZDDES, der die Haftung für Zinsen einschließt, sowie die Gültigkeit eines gemäß Art. 177 ergangenen Steuerprüfungsbescheids ZDDES bei einem gegen dieselbe Person bereits zuvor ergangenen Steuerprüfungsbescheid behandeln.

In der Rechtsprechung des VAS als Kassationsinstanz in entsprechenden Rechtssachen wurde jedoch die Frage der Einleitung eines Steuerprüfungsverfahrens zur Feststellung der gesamtschuldnerischen Haftung für Verbindlichkeiten gemäß Art. 177 ZDDES, wenn der Hauptschuldner nicht mehr existiert, nicht ausdrücklich erörtert.

Eine Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union in einem ähnlichen Fall im Rahmen eines Vorabentscheidungsersuchens ist ebenfalls nicht bekannt.

## **VII. Begründung der Vorlage:**

Für die richtige Entscheidung des Rechtsstreits, in dem es um die Rechtmäßigkeit des angefochtenen Steuerprüfungsbescheids geht, ist zunächst die Frage nach dem Geltungsbereich der Vorschriften über die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Haftung der „Vaniz“ EOOD für die Steuerschulden der „Stars International“ EOOD gemäß Art. 177 ZDDES zu klären. Da die Anwendbarkeit der Bestimmungen des Art. 21 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 168 DOPK auf den Ausgangsfall über das Steuerprüfungsverfahren nach Art. 177 ZDDES in die ausschließliche Zuständigkeit des nationalen Gerichts fällt und das Gericht diese Fragen in der abschließenden Entscheidung der Rechtssache beantworten wird, ist das Verhältnis dieser Regelung zum Unionsrecht, insbesondere zur Richtlinie 2006/112/EG des Rates durch Auslegung des geltenden Unionsrechts seitens des Gerichtshofs der Europäischen Union zu klären. Vorabentscheidend in diesem Sinne wird offenbar die Frage sein, ob die unionsrechtlichen Vorschriften einer nationalen Regelung entgegenstehen, wonach Dritte weiterhin als Gesamtschuldner für die Verbindlichkeiten des Hauptschuldners haften würden, wenn diese Person aufgehört hat, als Rechtssubjekt im Rechtsverkehr zu existieren. Die Bestimmungen des nationalen Rechts, Art. 21 Abs. 2 und Art. 168 DOPK, lassen eine gesamtschuldnerische Haftung Dritter für fremde Schulden grundsätzlich zu, selbst wenn der Hauptschuldner nicht mehr existiert. Art. 177 ZDDES stellt seinerseits keine materiellen Grenzen der Haftung für fremde Schulden auf, wobei in den oben angeführten Auslegungsentscheidungen des



VAS sowie im Urteil des Gerichtshofs des Europäischen Union ausgeführt wird, dass die gesamtschuldnerische Haftung des Dritten sowohl die Steuerverbindlichkeiten als auch die Verbindlichkeiten für Zinsen umfasst. Dagegen bleiben die zeitlichen Parameter dieser Haftung ungeklärt, nämlich wann Einleitung und Durchführung dieses Verfahrens zulässig sind. Zu berücksichtigen ist, dass es sich im Ausgangsfall nicht um die Feststellung von Steuerschulden des Subjekts als einer nach dem Mehrwertsteuergesetz registrierten Person handelt, sondern um eine Haftung für fremde Schulden. Diese Person erfährt erstmalig nach Einleitung der Steuerprüfung gegen sie, dass sie eine solche Haftung zu tragen hat; zu diesem Zeitpunkt ist ihr Vertragspartner – der Steuerschuldner – bereits nicht mehr existent. Im Hinblick auf die dargelegten Umstände wäre die Frage berechtigt, ob eine derartige Auslegung der einschlägigen Rechtsvorschriften im Einklang mit den in der Richtlinie 2006/112/EG genannten Grundsätzen, die ein ordnungsgemäßes Mehrwertsteuersystem in der Union sicherstellen sollten, stünde und [diese Vorschriften] nicht offenbar gegen die Grundsätze der Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit verstießen. Das Bestehen einer Verwaltungspraxis, die zur Feststellung der gesamtschuldnerischen Haftung Dritter Steuerprüfungen anordnet, wenn der Hauptschuldner aus dem Rechtsverkehr gezogen wurde, ist offensichtlich kein Einzelfall. Deswegen wird die Klärung der angeführten Fragen offenbar von wesentlicher Bedeutung dafür sein, wie die Steuerbehörden die Vorschriften des Art. 177 ZDDS im Einklang mit den in der Richtlinie 2006/112/EG genannten Parametern praktisch anwenden.

Aus diesen Erwägungen ist die vorliegende Kammer des Administrativen sad Veliko Tarnovo der Ansicht, dass dem Gerichtshof der Europäischen Union ein Vorabentscheidungsersuchen über die Zulässigkeit einer Verwaltungspraxis bzw. einer nationalen Regelung vorzulegen ist, die eine Möglichkeit vorsieht, ein Verfahren zur Feststellung der gesamtschuldnerischen Haftung eines Dritten für die Mehrwertsteuerschulden des Hauptschuldners einzuleiten, wenn Letzterer aufgehört hat, im Rechtsverkehr zu existieren.

Aus diesen Gründen und auf der Grundlage von Art. 628 GPK in Verbindung mit § 2 der Zusatzbestimmungen zum DOPK, sowie gemäß Art. 631 GPK in Verbindung mit § 2 der Zusatzbestimmungen des DOPK hat der Administrativen sad Veliko Tarnovo, ... [nicht übersetzt]

#### BESCHLOSSEN:

**ER LEGT** dem Gerichtshof der Europäischen Union gemäß Art. 267 Abs. 1 Buchst. b des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union folgende Fragen zu Vorabentscheidung vor:

Lassen die Bestimmungen des 44. Erwägungsgrundes und des Art. 205 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem und entsprechend die Grundsätze der Transparenz und Verhältnismäßigkeit der Haftung die Einleitung eines Verfahrens zu, mit dem die Eigenschaft eines Gesamtschuldners von Mehrwertsteuerverbindlichkeiten und

der Umfang der gesamtschuldnerischen Haftung festgestellt werden soll, nachdem der Hauptschuldner aufgehört hat, als Rechtssubjekt zu existieren?

Stehen sie nach der Löschung des Schuldners [im Handelsregister] ohne einen in die Rechte und Pflichten eintretenden Rechtsnachfolger der Existenz einer eingetragenen Forderung gegen diese Person entgegen, für die im Nachhinein ein Dritter haften soll?

Entspricht die so dargestellte Verwaltungspraxis der nationalen Steuerbehörden der Verwirklichung des Grundsatzes der Rechtssicherheit?

**ER SETZT** das Verfahren in der Rechtssache ... [nicht übersetzt] bis zu einer Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union **AUS**.

... [nicht übersetzt]

ARBEITSDOKUMENT